

VIII ZR 92/62

Verkündet am 5. Juni 1963
Dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2227 06C

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Bierbrauerei B [REDACTED] offene Handelsgesellschaft
in St. In [REDACTED], K [REDACTED]straße, vertreten durch ihren ge-
schäftsführenden Gesellschafter Peter B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt und Schreinermeister Wilhelm I [REDACTED]
in S [REDACTED]-R [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Mezger
beschlossen:

Die Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e :

I.

Der Beklagte, von Beruf Schreinermeister, wollte im Jahre 1959 durch Umbau der Erdgeschoßräume seines Hauses in S[REDACTED]-R[REDACTED] eine Gaststätte einrichten und selbst betreiben. Er verhandelte daher mit dem Brauereiangestellten M[REDACTED] der Klägerin, der schon damals bekannt war, daß der Beklagte verschuldet war und hohe Steuer- und Lieferanten-schulden hatte, um von der Klägerin wirtschaftliche Unterstützung für sein Vorhaben zu erhalten. Bei diesen Verhandlungen erklärte der Beklagte, der für die Klägerin laufend Gastwirtschaftsmobiliar hergestellt hatte, er lege Wert darauf, weitere Aufträge von der Klägerin zu erhalten, und benötige einen Vorschuß von 500 000 ffrs., da der Umbau erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordere. Unter dieser Voraussetzung sei er bereit, eine Bierbezugsverpflichtung gegenüber der Klägerin einzugehen. Am 5. Juni 1959 unterzeichnete der Beklagte, dagegen nicht auch, wie vorgesehen war, seine Ehefrau, einen Vertrag, in dem sich die Klägerin verpflichtete, dem Beklagten Gaststätteninventar leihweise zur Verfügung zu stellen, während dieser für sich und seine eventuellen Rechtsnachfolger die Verpflichtung übernahm, auf die Dauer der ersten fünf Jahre vom Eröffnungstage ab in der Gaststätte offene Wirtschaft zu führen bzw. führen zu lassen und während dieser Zeit ausschließlich und ununterbrochen das Bier der Klägerin zum Ausschank zu bringen oder bringen zu lassen. Bei Abschluß dieses Vertrages war der Umbau bereits in Angriff genommen. Der Beklagte will den Vertrag nur auf Grund der Erklärung Elzers unterschrieben haben, die Direktion der Klägerin sei mit der Auftragserteilung zur Dauerlieferung von

Gaststätteninventar und auch mit der Zahlung eines sofortigen Vorschusses von 500 000 ffrs. einverstanden. Nachdem der Beklagte darauf die Zahlung dieses Betrages verlangt hatte und die Klägerin nichts von sich hören ließ, suchte er sie am 23. Juni 1959 auf, um den Betrag möglichst sofort zu erhalten. Die Klägerin lehnte indes die sofortige Zahlung dieses Betrages ab; sie wollte ihn erst dann dem Beklagten zur Verfügung stellen, wenn der Umbau entsprechend weiter fortgeschritten sei und alsdann auch der Mobiliarauftrag für diese Gaststätte erteilt werden könne. Auf weiteres Drängen des Beklagten richtete die Klägerin ein Schreiben vom 24. Juni 1959 an die Stadtparkasse S■■■■■■■■■■, in welchem sie ihre Zusage entsprechend bestätigte. Als es dem Beklagten jedoch nicht gelang, auf Grund dieses Schreibens einen Zwischenkredit von der Sparkasse zu erhalten, erklärte er mit Schreiben vom 25. Juni 1959 den Rücktritt von dem Bierbezugsvertrag. Er schloß am 30. Juni 1959 mit einer anderen Brauerei einen Bierlieferungsvertrag, die ihm einen höheren Kredit gewährte. Die Gaststätte wurde am 10. Oktober 1959 eröffnet. An diesem Tage erwirkte die Klägerin eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten, wonach ihm untersagt wurde, andere Biere als solche der Antragstellerin zum Ausschank und Verkauf zu bringen sowie Außen- und Innenreklame anderer Brauereien anzubringen. Dieses Verlangen verfolgte die Klägerin sodann auch in dem vorliegenden Rechtsstreit, wobei sie ferner beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 2 660,62 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte vertrat gegenüber den Unterlassungsansprüchen die Auffassung, die sofortige vorschußweise Auszahlung von 500 000 ffrs. sei die Geschäftsgrundlage des Bierbezugsvertrages gewesen, sein Rücktritt vom Vertrage daher berechtigt.



Das Landgericht hat durch Teilurteil den Klageantrag auf Unterlassung des Ausschanks fremden Bieres abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Nach Einlegung der Revision ist das Anwesen des Beklagten zur Zwangsversteigerung gekommen. Mit Rücksicht hierauf hat die Klägerin in erster Reihe beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Diesem Antrag hat sich der Beklagte angeschlossen.

II.

1. Die Revision ist zulässig. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird durch das Interesse der Klägerin an dem erstrebten Verbot bestimmt. Dieses ist auf die Zukunft gerichtet. Der Wert des Unterlassungsanspruchs ist deshalb für die Zeit seit Einlegung der Revision bis zum Vertragsende, dem 10. Oktober 1964, zu schätzen. Der Senat hält eine Bewertung des Unterlassungsanspruchs mit 10 000 DM für angemessen. Danach war die Revisionssumme im Zeitpunkt der Einlegung der Revision überschritten.

2. Die Parteien haben übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt. Diese Erklärung bezieht sich ersichtlich nur auf den Unterlassungsanspruch, der Gegenstand des Berufungsurteils geworden ist. Über die Kosten des Berufungsverfahrens und des Revisionsverfahrens ist daher gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden. Von einer Kostenentscheidung für den ersten Rechtszug war abzusehen, weil das Landgericht nur über einen Teilanspruch entschieden hat.

3. Die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen fallen der Klägerin zur Last, weil ihre Revision in der Hauptsache auch dann keinen Erfolg gehabt hätte, wenn diese sich nicht durch die Zwangsversteigerung des Grundstückes, in dem die Gaststätte betrieben wurde, erledigt hätte. Die Entscheidung des Berufungsgerichts hält nämlich auch in der Hauptsache den Angriffen der Revision im Ergebnis stand. Dabei muß von folgenden Feststellungen des Berufungsgerichts ausgegangen werden.

Das Berufungsgericht entnimmt dem von der Klägerin vorgelegten Bericht ihres Büroangestellten E. [REDACTED] vom 27. Mai 1959, für den Beklagten sei Voraussetzung der neuen Geschäftsverbindung gewesen, daß er auch zukünftig mit Aufträgen unterstützt werde. Auch sei es für ihn selbstverständlich gewesen, daß er den erforderlichen Gläserschrank und die in Frage kommenden Resopalische für seine neue Gaststätte auf Kosten der Klägerin anfertigen werde. Ferner sei es für ihn erforderlich gewesen, daß die Klägerin ihm das Geld für dieses Mobiliar im voraus bezahle, damit er in der Lage sei, seinen kleinen Umbau durchzuführen. Dem Arbeitsbericht E. [REDACTED] vom 3. Juni 1959 sei ebenfalls zu entnehmen, daß der Beklagte einen Vorschuß von 500 000 ffrs. für erforderlich angesehen habe. Aus diesen Arbeitsberichten in Verbindung mit der Lage, in der sich der Beklagte damals befunden habe und die der Klägerin bekannt gewesen sei, müsse der Schluß gezogen werden, daß der Beklagte den Vertrag vom 3. Juni 1959 nur unter dem Vorbehalt unterschrieben habe, ihm werde dieser Betrag von der Klägerin vorgestreckt werden. Bereits am 8. Juni 1959 habe dann der Beklagte wegen der "Geldvorlage" bei der Klägerin

angerufen. Darauf sei die Klägerin zu dem Entschluß gekommen, die Vorauszahlung könne erst geleistet werden, wenn der Mobiliarauftrag erteilt sei. Entsprechend sei der Beklagte am 18. Juni 1959 telefonisch verständigt worden. Er habe am 23. Juni 1959 bei der Klägerin vorgesprochen, um den Auftrag, für den er die Unterlagen bei sich gehabt habe, und damit den Vorschuß zu erhalten. Die Klägerin habe jedoch die Auftragserteilung davon abhängig gemacht, daß der Umbau "soweit" vorgenommen worden sei. Der Versuch der Klägerin, den Beklagten durch Ausstellung eines Schreibens zu einem Zwischenkredit bei der Sparkasse zu verhelfen, sei gescheitert. Da der Vorschuß, wie den Berichten Elzers zu entnehmen sei, für den Umbau bestimmt gewesen sein sollte und der Umbau bereits am 3. Juni 1959 begonnen war, habe der Vorschuß auf Abruf des Beklagten gezahlt werden sollen.

Nach der Würdigung dieses Sachverhalts durch das Berufungsgericht sollten die Vorschußzahlung und die Mobiliaraufträge Voraussetzung für das Zustandekommen der Geschäftsverbindung mit der Klägerin, also des Bierlieferungsvertrages, sein. Diese Voraussetzung sei der Klägerin bekannt gewesen. Sie sei eine Geschäftsgrundlage dieses Vertrages. Mit dem Wegfall dieser Geschäftsgrundlage in dem Zeitpunkt, zu welchem die Klägerin die Auszahlung des Vorschusses von der Fertigstellung des Umbaus abhängig gemacht habe, sei der Beklagte gemäß § 242 BGB zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt gewesen. In weiteren Ausführungen kommt das Berufungsgericht dann zu dem Ergebnis, der Beklagte habe den rechtlichen Bestand des Vertrages von der Kredit- und Auftragsbewilligung abhängig machen wollen. Die von ihm

für das Zustandekommen des Vertrages geforderten Voraussetzungen seien nicht nur als Geschäftsgrundlage, sondern sogar als auflösende Vertragsbedingung zu werten. Nach allem könne die Klägerin die Erfüllung des Vertrages vom 3. Juni 1959 nicht mehr verlangen.

Zur rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts weist die Revision zwar zutreffend darauf hin, was Vertragsbedingung, also Vertragsinhalt geworden sei, könne nicht eine Geschäftsgrundlage des Vertrages bilden. Soweit sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, der Vertrag sei sogar auflösend bedingt geschlossen worden, kann sie unerörtert bleiben, weil es hierauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommen kann. Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist zu entnehmen, daß die von ihm festgestellten Voraussetzungen für den Abschluß des Bierbezugsvertrages mindestens eine Geschäftsgrundlage dieses Vertrages bildeten. Diese Wertung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu beanstanden. Die Revision vermißt insbesondere eine Feststellung im Berufungsurteil, daß auch dem Geschäftswillen der Klägerin zugrunde gelegen habe, dem Beklagten einen Betrag von 500 000 ffrs. auf seinen Abruf ausbezahlen, obwohl sie eine Verpflichtung hierzu nicht eingegangen sei. Es kommt jedoch nicht darauf an, welchen inneren Geschäftswillen die Klägerin bei dem Abschluß des Bierlieferungsvertrages hatte. Entscheidend ist vielmehr, daß sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erkennen mußte, der Beklagte wolle diesen Vertrag nur unter dem vom Berufungsgericht festgestellten Vorbehalt abschließen, und daß sie sich dann mit dem Abschluß des Vertrages einverstanden erklärte, ohne diesen ihr erkennbaren Voraussetzungen des Beklagten zu widersprechen. Denn die Klägerin muß unter diesen Umständen nach Treu und Glauben sich so behandeln lassen, wie der Beklagte ihr Ver-

halten verstehen durfte. Danach durfte er davon ausgehen, daß seine Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages auch für seine Bindung an diesen von Bedeutung sein sollte und somit mindestens eine Geschäftsgrundlage des Vertrages bildeten. Was die Revision sonst noch zu diesem Gesichtspunkt ausführt, läuft im Ergebnis auf eine andere Wertung von Einzelheiten des festgestellten Sachverhalts hinaus und enthält keinen rechtlich zulässigen Angriff gegen das Berufungs-
urteil.

Demnach ist die Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache jedenfalls im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, die Kosten des Rechtsstreits, nachdem die Hauptsache sich nach den übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien nach Einlegung der Revision erledigt hat, der Klägerin aufzuerlegen (§ 91 a ZPO).

Dr. Heidinger

Dr. Dorschel

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Artl